

2. Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist auch auf die nicht automatisierte Datenverarbeitung zu erstrecken.
angenommen: 112:14:4
3. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Arbeitgeber auch bei erlaubter Privatnutzung seiner informationstechnischen Systeme durch seine Arbeitnehmer diesen gegenüber kein „Diensteanbieter“ im Sinne des TKG ist.
abgelehnt: 22:94:11
4. Es sollte gesetzlich klarer beschrieben werden, wann eine Einwilligung von Arbeitnehmern in die Datenverarbeitung wirksam ist. Hierzu sind prozedurale Sicherungen vorzusehen (Belehrungspflicht, Wartezeit u. a.).
abgelehnt: 37:66:19

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-4-181

Asyl und Gender* – zu Fragen des Flüchtlingschutzes bei geschlechtsspezifischer Verfolgung

Janna Wessels

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht & Refugee Law Clinic der Universität Gießen. Sie promoviert als Quentin Bryce Law Doctoral Scholar an der Faculty of Law der University of Technology Sydney sowie an der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Vrije Universiteit Amsterdam zum Flüchtlingsrecht. Sie ist Mitglied in dem multi-disziplinären Netzwerk Flüchtlingsforschung, das zu Zwangsmigration, Flucht und Asyl forscht.

Die Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention wurde vor dem Hintergrund des männlichen politischen Dissidenten entworfen. Seit Ende der 1980er Jahre wurde zunehmend deutlich, dass bestimmte geschlechtsspezifische Sachverhalte, die häufig Frauen betreffen, in der Auslegung dieser Definition nicht ausreichend abgebildet werden. Dank eines erfolgreichen feministischen Engagements wurde die Konzeption einiger grundlegender Begriffe – etwa Verfolgung oder Fluchtgründe – neu gefasst, sodass auch Zwangsheirat, häusliche Gewalt oder Genitalverstümmelung erfasst werden. Obwohl geschlechtsspezifische Fluchtgründe mithin inzwischen allgemein anerkannt sind, ergeben sich weiterhin teils schwierige Auslegungs- und Verfahrensfragen. Aus der aktuellen Beschleunigung bzw. Verkürzung der Asylverfahren ergibt sich daher für geschlechtsspezifische Fälle ein erhöhtes Risiko von Fehlentscheidungen. Der Vortrag zeichnet die Entwicklung des Flüchtlingsbegriffs nach und beleuchtet die besonderen Herausforderungen von Gender und Flüchtlingschutz.

Einleitung

In der aktuellen politischen und medialen Debatte sind Flüchtlinge und Asyl sehr präsent. Dabei stehen häufig Männer im Vordergrund – heraufbeschworen wird das Bild von zahllosen

jungen Muslimen, die ihre Frauen und Kinder verantwortungslos in den Kriegsgebieten zurücklassen und in Wirklichkeit auch gar keine Flüchtlinge seien. Dabei wird in diesem Narrativ einerseits mit dem Flüchtlingsbegriff unsauber umgegangen und andererseits geraten Frauen als Flüchtlinge mit *eigenem Rechtsanspruch* völlig in den Hintergrund. Dieser Beitrag nimmt beides konkret in den Blick. Denn hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung hat in den letzten zwanzig Jahren eine massive Entwicklung im Flüchtlingsrecht stattgefunden. Ziel dieses Beitrags ist es zu zeigen, wie sich die rechtlichen Voraussetzungen an die gesellschaftspolitischen Entwicklungen angepasst haben.

Gender als geschlechtsspezifisches Rollenbild

Zunächst zur Eindordnung des Begriffs „Gender“. Anders als das Deutsche kennt das Englische zwei Begriffe für „Geschlecht“ – ‚sex‘ und ‚gender‘. ‚Sex‘ bezeichnet im biologischen Sinne unterschiedliche Merkmale. ‚Gender‘ bezieht sich auf die Beziehungen zwischen Frauen und Männern. Es bezeichnet die dem einen oder anderen Geschlecht auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher Identitäten zugewiesenen Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben. ‚Gender‘ ist daher weder statisch noch von Natur aus gegeben. Es erhält vielmehr im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte. Dies betrifft Frauen ebenso wie Männer. Man kann sich ‚gender‘ vielleicht als Rollenbild vorstellen, das an das Geschlecht (‚sex‘) anknüpft. Dieser „weite“ Gender-Begriff kann auch sexuelle Orientierung und Genderidentitäten erfassen. Zwar wissen wir spätestens seit Judith Butler,

* Unter diesem Titel hielt die Autorin ihren Vortrag am 3.3.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf Einladung der djb-Regionalgruppe Münster. Der hier abgedruckte Text ist eine gekürzte Version des Vortrags

dass die Unterscheidung zwischen Sex und Gender künstlich ist und beides gleichermaßen als konstruiert angesehen werden muss. Dennoch habe ich für den Titel bewusst den englischen Begriff „Gender“ statt des deutschen „Geschlecht“ gewählt, um die soziale Dimension hervorzuheben – die gerade auch in Asylverfahren Bedeutung erlangt.

Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Frage, wann eine Person als Flüchtling gilt – und daher ein Recht auf Asyl oder Flüchtlingsschutz hat – ist international klar geregelt: Hier gilt seit 1951 das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* – die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention. Die Genfer Flüchtlingskonvention stellt eine völkerrechtlich verbindliche Regelung zum Umgang mit Flüchtlingen dar: Rund 150 (von insgesamt ca. 200) Staaten haben inzwischen sowohl die Konvention als auch ihr Protokoll unterzeichnet und sind damit zu deren Umsetzung verpflichtet. Relevant ist also der Flüchtlingsbegriff aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese definiert in Art 1A(2): „der Ausdruck „Flüchtling“ [findet] auf jede Person Anwendung, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...].“

Geschlechtsspezifische Verfolgung: Das Private ist politisch

Wenn man sich diesen Flüchtlingsbegriff aus einer Gender-Perspektive ansieht, fällt als erstes auf, dass Geschlecht – ebenso wie sexuelle Orientierung – als Fluchtgrund fehlt. Geschlechtsspezifische Flucht und Verfolgung waren schlicht nicht vorgesehen. Problematisiert wurde das erst Anfang der 1980er Jahre. Bis dahin spielten weder in der Rechtsprechung noch in der Debatte geschlechtsspezifische Aspekte eine Rolle. Erst als die zweite Frauenbewegung (der sogenannte „second-wave feminism“), die die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem kritisierte, auch das Flüchtlingsrecht erreichte, wiesen feministische Kommentatorinnen immer mehr darauf hin, dass Erfahrungen von Frauen im Flüchtlingsrecht kaum abgebildet werden. Und tatsächlich wurden im Entstehungsprozess der Konvention weder Geschlecht noch sexuelle Orientierung mitdiskutiert. Nicht mitgedacht und -gelistet zu sein ist der eindeutigste und auch einfachste Ausgangspunkt einer feministischen Kritik am Flüchtlingsrecht. Hier liegt die – anfangs auch häufig geäußerte – Forderung nahe, die Liste der Konventionsgründe entsprechend zu erweitern, und „Geschlecht“ als sechsten Konventionsgrund (neben Rasse, Nationalität, Religion, Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe und politischer Meinung) einfach einzufügen. Zwei wichtige Gründe sprachen allerdings dagegen: Erstens ist die Revision von solchen großen Konventionen unwahrscheinlich, weil 150 Unterzeichnerstaaten zustimmen müssten und daher kaum umzusetzen. Gleichzeitig würde eine Revision, also eine „Wiedereröffnung“ des Konventionstextes, auch die Tür für Änderungen anderer Art öffnen. Da stand die

Sorge im Raum, dass Schutzstandards abgebaut werden könnten. Daher wurde bereits in den 1980er und 1990er Jahren eher für eine Änderung der nationalen, die Konvention umsetzenden Gesetze plädiert. Manche Staaten entschieden sich auch dafür: Panama („genero“), Venezuela („sexo“) und Schweden („kön“) zum Beispiel nahmen das Geschlecht als eigenständigen Fluchtgrund in ihre Flüchtlingsdefinition mit auf. Das zweite Argument, das gegen die Aufführung von Geschlecht als separater Fluchtgrund sprach, war inhaltlicher Natur und gründet sich in einem weiteren altbekannten feministischen Kritikpunkt: der konzeptionellen Unterscheidung zwischen „normalen“ und „geschlechtsbezogenen“ Fällen. Dabei wird „Geschlecht“ implizit mit „Frau“ gleich gesetzt. Eine Ergänzung der Konventionsgründe würde dann das Signal senden, dass geschlechtsspezifische Verfolgung nicht unter die „normalen“ Kategorien fällt, sondern gesondert eingefügt werden muss. Im Ergebnis würden „weibliche“ Erfahrungen ausgegrenzt und zu einem Spezialfall gemacht. Stattdessen reifte die Einsicht, dass das eigentliche Problem nicht das Fehlen des Fluchtgrundes „Geschlecht“ war, sondern die *Auslegung* der Flüchtlingsdefinition. Diese war von einem „männlichen Paradigma“ bestimmt, das „öffentliches“ über „privates“ Handeln privilegiert. Als flüchtlingsrechtlich relevant angesehen wird dann Repression in der öffentlichen Sphäre, wie zum Beispiel eine niedergeschlagene Demonstration, nicht aber solche in der sogenannten Privatsphäre, beispielsweise häusliche Gewalt. Diese Problematik entspricht im Kern der zentralen These der zweiten Frauenbewegung: Das Private ist politisch! Denn das Problem, das sich aus so einer Auffassung des Flüchtlingskonzepts für geschlechtsspezifische Verfolgung ergibt, ist offensichtlich: Gerade wegen bestimmter Rollenzwänge und Erwartungen sind Frauen im Unterschied zu Männern oft in Formen aktiv und in einer Weise betroffen, die (vermeintlich) aus dem Bereich des „Öffentlichen“ herausfallen. Ähnliches gilt für Fälle von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Um die Art und Weise abbilden zu können, wie geschlechtsspezifische Aspekte ebenso zu einer Verfolgungssituation führen wie die Situation des „klassischen“ politischen Dissidenten, dem vom Staat für seine Opposition Gefängnis oder Folter drohen, musste also das Paradigma des „männlichen, politischen – und auch weißen“ Flüchtlings in der Auslegung der Konvention durchbrochen werden. Mit dem einfachen Hinzufügen von „Geschlecht“ als Fluchtgrund wäre es nicht getan. Es geht um eine geschlechtssensible Auslegung des Flüchtlingsbegriffs, für die die Anerkennung von privater Gewalt und insbesondere von nichtstaatlichen Verfolgern von zentraler Bedeutung ist. Und zu diesem Zweck hat der UNHCR Richtlinien für die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung verfasst – die erste Version bereits 1993, und eine Neuauflage 2002. Diese Richtlinien zur Auslegung der Konvention sollen sicherstellen, dass auch solche Konstellationen von der Anwendung erfasst werden, die nicht der männliche „Normalfall“ sind, sondern typischerweise weibliche Erfahrungen reflektieren. Obwohl die Guidelines des UNHCR sowie die meisten nationalen Richtlinien nicht bindend sind, werden sie von Asylentscheidern_innen und Richter_innen als Orientierungshilfen wahrgenommen und herangezogen. Die

Wirksamkeit der Richtlinien ist schwer zu messen. Tatsache ist aber, dass höhere und höchste Gerichte in den letzten zwanzig Jahren einige grundlegende Konzepte des Flüchtlingsbegriffs neu ausgelegt haben – und zwar meistens im Rahmen von geschlechtsspezifischen Asylentscheidungen. In diesem Rahmen wurde das „Private“ politisch und so in der Flüchtlingsdefinition abbildbar. Dadurch haben geschlechtsspezifische Fälle viele der wichtigsten Entwicklungen im Flüchtlingsrecht angestoßen und die internationalen rechtlichen Auslegungsstandards für das weltweite Verständnis von Rechtsbegriffen bestimmt.

Zum Verständnis von geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen und –handlungen

Zunächst ist festzuhalten, dass Frauen und Männer, egal mit welcher sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, wegen der gleichen Konventionsgründe in ähnlicher Weise von Verfolgung betroffen sein können. Dann ist der Risikofaktor nicht ihr Geschlecht, sondern ein bestimmtes Merkmal (eins der fünf) und die Art des drohenden Schadens ist auch nicht geschlechtsspezifisch bestimmt. In *bestimmten* Situationen spielt aber das Geschlecht für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft eine maßgebliche Rolle. Dann spricht man von „geschlechtsspezifischer Verfolgung“. Dieser ziemlich unscharfe Oberbegriff fasst verschiedene geschlechtsspezifische Aspekte zusammen. Diese Aspekte sind im Wesentlichen für zwei der zentralen Elemente der Flüchtlingsdefinition relevant: für die drohende Verfolgungshandlung, also die Art des drohenden Schadens einerseits und für den Verfolgungsgrund, also den Konventionsgrund, andererseits. Die Unterscheidung zwischen Verfolgungshandlung und -grund fällt dabei nicht immer so leicht wie man zunächst vielleicht annehmen würde. Als geschlechtsspezifische Fluchtgründe können die sexuelle Orientierung oder Trans-Identitäten sowie die Übertretung von Normen – wie Sex außerhalb der Ehe, Ablehnung von Kleidungsvorschriften usw. gelten – aufgrund derer eine andere Verfolgungshandlung folgt, die nicht unbedingt geschlechtsspezifisch sein muss, wie zum Beispiel Gefängnis- oder Todesstrafen. Geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen können zum Beispiel häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Ehrenmorde, Zwangsprostitution, Zwangsrekrutierung Genitalverstümmelung, Zwangssterilisierung/-abtreibung oder sexuelle Gewalt sein. Sie müssen nicht zwingend an geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe anschließen, sondern können beispielsweise auch an politisches Engagement oder eine Konversion zu einem anderen Glauben anknüpfen. Natürlich kommt es auch vor, dass sowohl Verfolgungsgrund als auch Verfolgungshandlung geschlechtsspezifisch sind. Erfahrungen von sexueller Gewalt sind bei Flüchtlingsfrauen übrigens insgesamt extrem weit verbreitet: Fast jede weibliche Geflüchtete wird zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrer Fluchtgeschichte wenigstens einmal vergewaltigt.

Einordnung geschlechtsspezifischer Aspekte in die Flüchtlingsdefinition

Die Einordnung dieser geschlechtsspezifischen Fluchtgründe und Verfolgungshandlungen in die Flüchtlingsdefinition hat zu einigen grundsätzlichen Änderungen in deren Auslegung geführt, die im

Wesentlichen mit der Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“, also „staatlich“ und „nichtstaatlich“, zusammenhängen.

1. Verfolgung

Verfolgung liegt grundsätzlich vor, wenn eine schwere Menschenrechtsverletzung droht. Dass Vergewaltigung ebenso wie andere geschlechtsspezifische Formen von Verletzungen als Verfolgung anzusehen sind, ist inzwischen völkerrechtlich sowohl in den Menschenrechten als auch im internationalen Strafrecht fest verankert und daher an sich unproblematisch. Es ergab sich aber ein Problem daraus, dass viele Formen gerade geschlechtsspezifischer Verfolgung von Privatpersonen ausgehen. Solche nichtstaatlichen Verfolger können zum Beispiel die Familie sein, Nachbarn oder Mitglieder der Gemeinde. Die Verfolgung findet zudem oft im vermeintlich „privaten Bereich“ statt, so zum Beispiel bei Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder häuslicher und sexueller Gewalt. Hier hielt sich lange – gerade in Deutschland, das private Verfolgung erst mit der Europäisierung des Asylsystems Mitte der 2000er Jahre anerkannte! – die Auffassung, dass solche „privaten“ Probleme für das Flüchtlingsrecht nicht relevant seien und nur Verfolgung durch den Staat zu Flüchtlingsschutz berechtige. Aber gerade im Kontext von geschlechtsspezifischen Fällen wurde deutlich, dass auch nichtstaatliche Akteure Verfolger im Sinne der Konvention sein können – und zwar dann, wenn der Staat die Verfolgung nicht verhindert. Dann greift das Element des staatlichen Schutzes: Wenn eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt *und* der eigene Staat nicht willens oder in der Lage ist, die Person davor zu schützen, hat diese ein Recht auf internationalen Schutz – also auf Asyl. Diese Unterscheidung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung spiegelt sich auch im Zusammenhang mit Gesetzen wider. So kann Verfolgung bereits in einem Gesetz an sich begründet liegen, wenn dieses aus traditionellen oder kulturellen Normen und Praktiken abgeleitet wird, die nicht mit Menschenrechtsstandards übereinstimmen – zum Beispiel ein Verbot von Homosexualität. Aber auch wenn der Staat eine Praktik untersagt – zum Beispiel Genitalverstümmelung – kann er deren Umsetzung durch Privatpersonen weiter billigend in Kauf nehmen oder dulden bzw. außerstande sein, sie wirksam abzustellen. Auch dann liegt Verfolgung vor. Hier haben geschlechtsspezifische Asylgesuche also dazu geführt, dass die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem durchbrochen wird und somit zu einem wichtigen Umdenken hinsichtlich des Konzepts der Verfolgung geführt.

2. Konventionsgründe

Auch die Einordnung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe in die Konventionsgründe erforderte ein ähnliches Umdenken. Das Bild des politischen Flüchtlings als eine Person, die wegen ihrer direkten oder indirekten Teilnahme an politischen Aktivitäten vor Verfolgung flieht, entspricht nicht immer der Realität, wie sie Frauen in manchen Kulturkreisen erleben. Frauen beteiligen sich an politischen Bewegungen aufgrund von Rollenmustern häufig mit Handlungen, die normalerweise als privat gelten, aber im Kontext der Bewegung politisch werden, etwa indem sie z.B. mit Unterkunft, Essen oder Nachrichtenüberbringung

die „klassischen“ (männlichen) Rebellen unterstützen – oder sich im Gegenteil weigern, die Regierungssoldaten zu verpflegen. Außerdem droht Frauen häufig Verfolgung, weil sie in ihrem Herkunftsland religiöse Vorschriften, soziale Traditionen oder kulturelle Normen brechen. Diese reichen von der Auswahl des eigenen Ehepartners oder der -partnerin und der Ablehnung einer arrangierten Ehe bis hin zum Tragen von Make-up, der Sichtbarkeit oder der Länge der Haare, oder der Art der Kleidung. Dass auch das „Kochen für die Revolution“ oder die Weigerung, sich an geschlechtsspezifische Kleidungsregeln zu halten, Ausdruck politischer oder religiöser Überzeugungen ist und von den Verfolgern ebenso als Opposition und Untergrabung der staatlichen Autorität angesehen werden kann, musste sich erst in einer geschlechtssensiblen Auslegung der Konventionsgründe durchsetzen. Droht wegen des Widerstands gegen Frauen diskriminierende Gesetze und Praktiken eine Strafe, liegt daher Verfolgung wegen der politischen Überzeugung oder wegen der Religion vor. Ein Beispiel für diese Art der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist der Fall einer iranischen Frau, die in den USA Asyl gesucht hat. Sie hatte in kurzen Hosen in einem See gebadet, was gegen geschlechtsspezifische Kleidungsregeln verstieß – zur Strafe drohten ihr 74 Peitschenhiebe. Manchmal droht Frauen aber auch Verfolgung allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind. Das ist bei manchen geschlechtsspezifischen Formen der Verfolgung der Fall, zum Beispiel bei Genitalverstümmelung oder häuslicher Gewalt. Diese Verletzungshandlungen drohen den Betroffenen unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Meinung, ihrer Ethnie oder Nationalität, sondern schlicht weil sie Frauen sind. Da stellt sich die Frage der Einordnung in die Konventionsgründe – gerade weil Geschlecht ja nicht als separater Grund genannt ist. Hier kommt der Konventionsgrund der „bestimmten sozialen Gruppe“ zum Tragen. Dieser Konventionsgrund bietet Anlass für die meisten Diskussionen, da er von allen am offensten ist. Bis Mitte der 1980er Jahre, also bis zum Auftreten von geschlechtsspezifischen Asylanträgen, spielte die soziale Gruppe als Konventionsgrund eigentlich keine Rolle. Seither hat er aber stark an Bedeutung gewonnen. Zwar ist die Auslegung des Begriffs der sozialen Gruppe umstritten, es ist aber im Prinzip anerkannt, dass dieser Konventionsgrund „Geschlecht“ bzw. „Frauen“ als Gruppe erfassen kann. Im Ergebnis hat die Entwicklung gezeigt, dass in vielen Ländern bei geschlechtsspezifischen Asylanträgen die „soziale Gruppe“ so sehr im Vordergrund steht, dass andere anwendbare Gründe wie Religion oder politische Überzeugung häufig übersehen werden. Damit ist in gewisser Weise genau das eingetreten, wovon die feministischen Flüchtlingsrechtlerinnen der ersten Stunde gewarnt hatten: die Unterscheidung zwischen „normalen“ und „Frauen“-Fällen. Allerdings ist dieses Differenzdilemma nur schwer ganz zu umgehen, da – wie besprochen – *manche* geschlechtsspezifischen Verfolgungshandlungen eben tatsächlich einzig an das Geschlecht anknüpfen und nicht einem der anderen Konventionsgründe zugeordnet werden können. Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention mit einer geschlechtssensiblen Auslegung eindeutig auch geschlechtsspezifische Verfolgung und

Fluchtgründe umfasst. Dafür war die Anerkennung von privater Gewalt und insbesondere von nichtstaatlichen Verfolgern von zentraler Bedeutung.

Verfahrensfragen

Es ist allerdings fraglich, inwiefern sich diese Erkenntnis auch in der Entscheidungspraxis – also der Rechtsanwendung – tatsächlich durchsetzt. Die qualitative Analyse einzelner Asylentscheidungen zeigt, dass diese häufig dem Test der Richtlinien nicht standhalten. Welchen Anteil diese Probleme an den gesamten Entscheidungen haben, ist dabei jedoch schwer zu beziffern. In veröffentlichten Urteilen aus den Berufungsverfahren zeigt sich immer wieder, dass insbesondere die ersten administrativen Entscheidungen (in Deutschland wäre das die Ebene des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, BAMF) oft wenig sensibel für geschlechtsspezifische Aspekte sind. Leider sind die Entscheidungen der untersten Instanzen aber nicht öffentlich. Und auch von den höheren Instanzen wird nur ein Bruchteil veröffentlicht. Man weiß also viel zu wenig, um repräsentative statistische Aussagen über die Entscheidungspraxis in geschlechtsspezifischen Asylverfahren machen zu können. Untersuchungen aus Großbritannien und Australien – die auch einen Zugriff auf Erstentscheidungen hatten – scheinen allerdings eine mangelnde Geschlechtersensibilität der unteren Verwaltungsinstanzen zu bestätigen: Überdurchschnittlich häufig werden in diesen Ländern negative Asylbescheide von Frauen im gerichtlichen Verfahren aufgehoben und den Frauen Asyl zuerkannt. Wie oben dargelegt, liegt das „Problem“ für geschlechtsspezifische Anträge aber nicht im Gesetz. Vielmehr greift die Herausforderung viel tiefer: Eine geschlechtssensible Auslegung des Flüchtlingsbegriffs erfordert eine differenzierte Analyse der Fluchtgründe und Verfolgungshandlungen im Asylverfahren, die auf die einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs detailliert eingeht. Und um eine solche komplizierte, substanzielle Analyse im Asylverfahren zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen gegeben sein: Es müssen also Bedingungen geschaffen werden, unter denen das Vorbringen der Antragstellerin angemessen gewürdigt und umfassend geprüft werden kann. Das gilt selbstverständlich für alle Asylverfahren, aber bei geschlechtsspezifischen Verfahren ist dies von ganz besonderer Bedeutung. Denn zentrale Voraussetzung für die Zuerkennung von Schutz ist die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin, die aus ihrem Auftreten und der Kohärenz und Plausibilität ihres Vorbringens geschlossen wird. Diese Hürde kann hoch sein: Häufig kommen Antragstellerinnen aus diktatorischen Regimen und sind traumatisiert, in den allermeisten Fällen muss außerdem gedolmetscht werden. Daraus ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten: eine tief sitzende Angst vor Amtspersonen, Hemmungen bzw. Scham, sich gegenüber Offiziellen zu öffnen, besonders wenn Entscheider und Dolmetscher Männer sind, oder die Anwesenheit von Familienangehörigen – insbesondere Kindern – bei der Anhörung (welche Mutter will schon vor ihrem eigenen Kind über ihre Vergewaltigung sprechen?), sowie die Gefahr einer Retraumatisierung durch das Vorbringen der Erfahrungen. In vielen Fällen tragen Frauen aus diesen Gründen (wenn überhaupt) erst in der zweiten oder dritten Anhörung –

oder im Berufungsverfahren – ihren eigentlichen Fluchtgrund vor, und zwar dann, wenn sie Vertrauen gefasst oder sich die Bedingungen verändert haben. Das wiederum kann den Frauen zum Verhängnis werden, weil ihnen die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder die nachträgliche Änderung ihres Vorbringens vorgeworfen wird. Insgesamt kann die Art und Weise wie das Asylverfahren durchgeführt wird daher einen realen Einfluss auf das Ergebnis des Asylantrags haben.

Ausblick

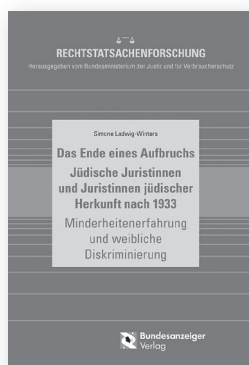
Für eine ordnungsgemäße Prüfung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe kommt der Gestaltung des Asylverfahrens daher eine ganz besonders zentrale Bedeutung zu. Es muss sicher gestellt sein, dass Asylsuchende allein angehört werden, dass die anwesenden Entscheider_innen und Dolmetscher_innen das „richtige“ Geschlecht haben, und es muss eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden, in der ausreichend Zeit ist, auch auf schwierige Themen behutsam zu sprechen zu kommen. Darüber hinaus muss für

psychotherapeutische oder andere Unterstützungsdienste gesorgt sein. Entscheiderinnen und Entscheider sollten außerdem Schulungen oder Trainings in der geschlechtssensiblen Auslegung der Konvention haben, um in der Lage zu sein, geschlechtsspezifische Aspekte überhaupt zu erkennen und angemessen damit umzugehen. Angesichts der bereits umgesetzten und weiter geforderten Beschleunigungen und Verkürzungen der Asylverfahren – nicht nur in Deutschland – ist die Sorge berechtigt, dass dies nicht oder nicht mehr gewährleistet wird: Die Beamtinnen und Beamten haben hohen Zeitdruck, die Verfahren sollen immer schneller und billiger werden. Daraus ergibt sich für die Zukunft ein besonderes Risiko, dass geschlechtsspezifische Fälle nicht angemessen geprüft werden – trotz der feministischen Erfolge im Flüchtlingsrecht. Mit denen allein ist nämlich noch gar nicht so viel erreicht. Denn was helfen grundsätzliche Erfolge bei der Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung im Asylrecht, wenn entsprechende Anträge in der Masse der anstehenden Verfahren als „komplizierte“ Fälle einfach untergehen?

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-4-185

Das Ende eines Aufbruchs.

Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933. – Minderheitenerfahrung und Diskriminierung



Dr. Simone Ladwig-Winters

242 Seiten, Hardcover,

Bundesanzeiger Verlag, 2016.

ISBN: 978-3-8462-0595-2, 44,- Euro

In ihrer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten Studie „Das Ende eines Aufbruchs. Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933“ untersucht die

Historikerin Dr. Simone *Ladwig-Winters* die Lebensläufe von 87 Frauen, die zu den ersten Juristinnen in Deutschland zählen und deren Karrieren durch Ausgrenzung und Verfolgung jäh beendet wurden.

Erst seit 1922 ist es Frauen möglich, in klassischen juristischen Berufen zu arbeiten. Der hohe Anteil von jüdischen Frauen, die diesen Weg einschlugen, sich trotz aller Widrigkeiten in Gerichten, Ämtern und Kanzleien etablierten und ihren Beitrag zur Entwicklung und Durchsetzung des Rechts leisteten, ließ sie zu einer Avantgarde der Juristinnen werden.

Bereits als Frauen und Juristinnen benachteiligt, waren sie durch die Nationalsozialisten ab 1933 als Jüdinnen einer dreifachen Diskriminierung ausgesetzt. *Ladwig-Winters* stellt die Ausgrenzungsmechanismen und Verfolgung während der NS-Zeit dar und zeigt anschaulich auf, welche einschneidenden Folgen sie für das Leben und den beruflichen Werdegang

der jüdischen Juristinnen bedeuteten. Als jüdische Juristinnen gleich 1933 von einem Berufsverbot betroffen – die Situation der männlichen Kollegen wird in der Studie vergleichend in den Blick genommen –, flohen die meisten ins Ausland. Ohne Rechts- und Sprachkenntnisse des Exillandes mussten sie sich oftmals mit Hilfsjobs über Wasser halten, ganz andere Wege einschlagen. Das starke Vertrauen in ein funktionierendes Rechtssystem ließ die verfolgten jüdischen Juristinnen insbesondere in den USA ein weiteres Mal Rechtswissenschaften studieren.

„Das Ende eines Aufbruchs. Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933“ bietet zunächst einen allgemeinen Überblick über die allmählich wachsenden Bildungs- und Berufsmöglichkeiten von Frauen und Juristinnen zu Beginn des 20. Jahrhunderts und beleuchtet die Situation jüdischer Frauen in Beruf und Gesellschaft. Sodann widmet sich die Studie im Schwerpunkt jüdischen Juristinnen nach 1933, die nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ausgegrenzt und verfolgt und in ihrem beruflichen Fortkommen massiv beeinträchtigt wurden. Ergänzung findet sie durch ein biografisches Verzeichnis der Juristinnen sowie zahlreiche Diagramme und Tabellen und stellt insgesamt ein eingängliches Werk dar. (IR)